VERORDNUNG (EG) Nr. 1737/96 DER KOMMISSION

vom 5. September 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1036/96 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT ausgestellten Liste CXL [1], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1036/96 der Kommission [2] wurde für das Wirtschaftsjahr 1996/97 ein Zollkontingent von 10 000 Tonnen hochwertiges Rindfleisch mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada eröffnet. Dieses Kontingent ist infolge des Abschlusses der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT mit Wirkung ab 1. Januar 1996 um 2 250 Tonnen zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1036/96 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich wird die Zahl „56 600“ durch die Zahl „58 850“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Buchstabe f) wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „12 250“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 138 vom 11. 6. 1996, S. 1.